

Beschlussvorlage

Abt. 1/0486/2022

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	22.11.2022	öffentlich

Bürgerbegehren "Stopp der Bauleitplanung an der Dr.-Gustav-Adolph-Str."; Bericht zum Stand des gerichtlichen Verfahrens; weiteres Vorgehen im Zusammenhang mit dem Ratsbegehren und der Bauleitplanung an der Dr.-Gustav-Adolph-Straße

Anlagen:

1. Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 28.10.2022
2. Antrag der SPD-Fraktion vom 08.11.2022

Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

1. Das Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 23b und die erste Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 23b wird in der heutigen Sitzung mit dem Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss zum Abschluss gebracht.
2. Es findet keine Ratsentscheidung zum Bauleitplanverfahren Nr. 23b und der Änderung des Flächennutzungsplans statt. Der Beschluss des Gemeinderats vom 26.07.2022 zur Durchführung des Ratsbegehrens wird aufgehoben.

Alternative 2:

1. Die Behandlung der Beschlussvorlagen zum Satzungsbeschluss der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 23b und zum Feststellungsbeschluss zur ersten Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) werden entsprechend des Antrags der SPD-Fraktion vom 08.11.2022 auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 25.04.2023 gesetzt. Dieser Termin mit der Absicht, das Verfahren an diesem Tag zum Abschluss zu bringen, wird der Bürgerinitiative und dem Verwaltungsgericht baldmöglichst mitgeteilt.
2. Der Gemeinderat entscheidet über die Durchführung eines Ratsbegehrens in Abhängigkeit der weiteren Entwicklung der anderweitig anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Beauftragten des Bürgerbegehrens gegen die Gemeinde spätestens in der Sitzung am 24.01.2023.

Begründung:

1. Bericht zum Stand des gerichtlichen Verfahrens

In der Sitzung des Ferienausschusses am 29.08.2022 wurde unter TOP 4.2 beschlossen, das Bürgerbegehren „Stopp der Bauleitplanung an der Dr.-Gustav-Adolph-Str.“ wegen falscher und irreführender Begründung auf dem Unterschriftenbogen als unzulässig zurückzuweisen und die zunächst positive Entscheidung des Gemeinderats zurückzunehmen.

Die Gemeinde hat nach erfolgter Anhörung den entsprechenden Rücknahmebescheid mit Datum vom 03.09.2022 erlassen. Da die Einlegung einer Klage gegen den Bescheid eine aufschiebende Wirkung zur Folge gehabt hätte, wurde in dem Bescheid die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die von den Vertreterinnen des Bürgerbegehrens beauftragte Rechtsanwaltskanzlei hat mit Datum vom 09.09.2022 beim Verwaltungsgericht München sowohl Klage eingereicht, als auch parallel dazu einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestellt.

Das Verwaltungsgericht hat am 28.10.2022 den Beschluss gefasst, den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO abzulehnen. Die ausführliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts liegt in der Anlage 1 bei.

Im Gegensatz zum Klageverfahren erfolgt bei einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO vom Gericht eine „summarische Prüfung“. Hierzu führt das Gericht aus (vgl. Textziffer TZ 23), dass nach summarischer Prüfung keine durchgreifenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Rücknahmeentscheidung bestehen. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg der Klage in der Hauptsache kann daher nicht angenommen werden.

Nach Überzeugung des Gerichts (vgl. TZ 28) dürfte das streitgegenständliche Bürgerbegehren bei einer Gesamtbetrachtung auch bei wohlwollender Auslegung nicht den Mindestanforderungen entsprechen, die bei einer verfassungskonformen Auslegung der Vorschriften über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide an ein zulässiges Bürgerbegehren zu stellen sind.

Wie das Gericht unter TZ 37 weiter ausführt, handelt es sich bei der Entscheidung zur Zulassung eines Bürgerbegehrens nach Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO und ggf. der Entscheidung über die Rücknahme der Zulassungsentscheidung als gegenläufigen Rechtsakt um eine rechtlich gebundene, der vollen rechtsaufsichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Überprüfung zugängliche Entscheidung ohne eigenen politischen Ermessensspielraum.

Das Gericht bestätigt weiter die Zuständigkeit als auch die Entscheidung des Ferienausschusses für die Rücknahmeentscheidung und hat auch die ordnungsgemäße Ladung zu der Sitzung geprüft und bejaht.

Gegen die Entscheidung des Gerichts können die Kläger innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einreichen.

2. weiteres Vorgehen im Zusammenhang mit dem Ratsbegehren und der Bauleitplanung an der Dr.-Gustav-Adolph-Straße

Ohne das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens vorwegzunehmen, kommt das Verwaltungsgericht bereits bei der summarischen Prüfung eindeutig zu der Entscheidung, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist.

Der Gemeinderat sollte nunmehr entscheiden, ob und ggf. wann er das Bauleitplanverfahren für eine Neuordnung der Gewerbe- und Industrieflächen in Höllriegelskreuth, Firmenbereich United Initiators, zum Abschluss bringen möchte.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 23b treten auch die Vereinbarungen und Regelungen im städtebaulichen Vertrag und der Grundvereinbarung zur Bauleitplanung in Kraft.

Weiterhin steht im Raum, ob das geplante Ratsbegehren, das ursprünglich dem Bürgerbegehren als Alternative entgegengesetzt wurde, isoliert weitergeführt werden soll oder nicht. Da sich durch die Rücknahme sämtlicher Bauanträge für das Logistikprojekt „Big Wings“ die Rahmenbedingungen verändert haben, müsste bei einem Festhalten an einem Ratsbegehren auch die Fragestellung und die Begründung überarbeitet werden.

In diesem Zusammenhang ist auch der am 08.11.2022 eingereichte Antrag der SPD-Fraktion zur Terminplanung für den Abschluss der Bauleitplanverfahren (Anlage 2) zu behandeln.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'D' followed by a diagonal line and a star-like shape.

Dr. Andreas Most
Zweiter Bürgermeister